

Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 7 Abs 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, wird über Antrag der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH (FN 51818 t beim LG St. Pölten), Bräuhausgasse 5, 3100 St. Pölten, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, festgestellt, dass auch nach Abtretung von 100% der Geschäftsanteile an der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH durch ihre alleinige Gesellschafterin, die „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG (FN 156736 w beim HG Wien), an die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH (FN 98530 y beim HG Wien) den Bestimmungen des § 5 Abs 2 sowie der §§ 7 bis 9 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, entsprochen wird.

II. Begründung

Mit dem bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 24. Oktober 2001 eingelangten Schriftsatz teilte die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH (FN 51818 t beim LG St. Pölten) der KommAustria gemäß § 7 Abs 5 PrR-G mit, dass die „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG (FN 156736 w beim HG Wien), die zuvor einen Geschäftsanteil in Höhe von 37% des gesamten Stammkapitals der Antragstellerin gehalten hatte, die gesamten Geschäftsanteile der übrigen Gesellschafter (63 %), nämlich jene der Antenne Bayern (25,506 %), der Amper Welle – Studio München Programmanbieter GmbH (22,494%) und der IMCOM Immobilien und Medien GmbH & Co KG (15 %) erworben hat. Zugleich stellte die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH den Antrag, die KommAustria möge gemäß § 7 Abs 6 PrR-G feststellen, dass auch nach der geplanten Abtretung von 100 % der Geschäftsanteile an der Antragstellerin durch ihre nunmehr alleinige Gesellschafterin, die „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG, an die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH die Gesellschaftsstruktur den Bestimmungen des § 5 Abs 2 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G weiterhin entspreche.

Die Antragstellerin führte erklärend aus, dass die einzige Gesellschafterin der Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH und geplanten künftigen Alleineigentümerin der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH die ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligungs-AG (FN 69714 x beim HG Wien), Lindengasse 52, 1070 Wien, sei.

Einzigste Gesellschafterin der ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligungs-AG sei wiederum die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH (FN 107826 v beim HG Wien), Lindengasse 52, 1070 Wien. Die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH, die über ihre 100%-ige Tochtergesellschaft ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligungs-AG (durchgerechnet) zu 100% an der Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH beteiligt sei, sei zugleich auch Kommanditistin der „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG mit einer Vermögenseinlage von ATS 1.500.000,--. Darüber hinaus sei die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH auch alleinige Gesellschafterin der „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH, die wiederum einzige persönlich haftende Gesellschafterin der „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG, der zur Zeit alleinigen Gesellschafterin der Antragstellerin Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH sei. Folglich sei die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH 100%-ige Großmuttergesellschaft sowohl der derzeitigen Alleingesellschafterin an der Antragstellerin als auch der geplanten neuen alleinigen Muttergesellschaft der Antragstellerin.

Es trete somit durch die Abtretung von 100% der Geschäftsanteile an der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH von der „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG an die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH keine Änderung in den faktischen Einflussmöglichkeiten der KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH auf die Antragstellerin ein.

Ferner halte die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH keine Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern im In- oder Ausland und sei auch selbst nicht Inhaber einer Zulassung nach dem Privatradiogesetz.

Es steht folgender Sachverhalt fest:

Der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH und nunmehrigen Antragstellerin wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2. Dezember 1997, GZ 611.130/22-RRB/97, für das Versorgungsgebiet „Niederösterreich“ eine Zulassung zur Veranstaltung eines regionalen Hörfunkprogramms ab 1. April 1998 für die Dauer von 7 Jahren erteilt. Mit dem Bundesgesetz zur Änderung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. I 160/1999, wurde die Zulassungsdauer für Hörfunkveranstalter generell auf 10 Jahre angehoben.

Die „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG, eine zu FN 156736 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft, die bis vor kurzem einen Geschäftsanteil in Höhe von 37% des gesamten Stammkapitals der Antragstellerin gehalten hatte, hat nunmehr die gesamten Geschäftsanteile der übrigen Gesellschafter (insgesamt 63%), das waren die Antenne Bayern (25,506 %), die Amper Welle – Studio München Programmanbieter GmbH (22,494%) und die IMCOM Immobilien und Medien GmbH & Co KG (15 %), erworben. Der beabsichtigte Erwerb dieser Anteile wurde der KommAustria mit Schreiben vom 26. April 2001 angekündigt und die – von der KommAustria mit Bescheid vom 28. Juni 2001, KOA 1.130/01-1, schließlich auch getroffene – Feststellung begehrt, dass eine Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs 6 PrR-G nicht besteht. Der erfolgte Anteilserwerb durch die gegenwärtige Alleingesellschafterin der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH wurde mit 28. September 2001 in das Firmenbuch eingetragen und der KommAustria mit Schreiben vom 24. Oktober 2001 mitgeteilt.

Die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH ist im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 98530 y eingetragen und hat ihren Sitz in Wien. Einzige Gesellschafterin (100%) ist die ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligungs-AG, eine zu FN 69714 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien. Die ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligungs-AG steht wiederum zu 100% im Eigentum der KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH, einer ebenfalls in Wien ansässigen und zu FN 107826 v beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft. Die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH ist somit über ihre 100%-ige Tochtergesellschaft ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligungs-AG auch zu 100% an der Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH beteiligt. Darüber hinaus ist die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH Kommanditistin der „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG, der gegenwärtigen Alleingeschafterin der Antragstellerin, und zugleich auch alleinige Gesellschafterin der „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH, der einzigen persönlich haftenden Gesellschafterin der „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG. Somit ist die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH sowohl 100%-ige Großmuttergesellschafterin der Antragstellerin als auch der geplanten Alleineigentümerin der Antragstellerin, nämlich der Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH.

Die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH ist selbst weder Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem PrR-G noch hält sie Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern im In- oder Ausland.

Die „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG ist darüber hinaus mit einem Anteil von 10% an der Life Radio GmbH (Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich“) und mit rund 99,8% an der Krone Radio Salzburg GmbH (Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Salzburg Stadt“) beteiligt.

Die Muttergesellschaft der geplanten Alleineigentümerin an der Antragstellerin, die ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligungs-AG, hält ferner 50% des gesamten Stammkapitals der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH & Co KG, welche selbst zu 50% im Eigentum der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG steht. Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH & Co KG wiederum ist zu 24,9% an der 92,9 Hit FM Radio GmbH beteiligt, deren Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ mit Bescheid der KommAustria vom 18.Juni 2001, KOA 1.700/01-22, nicht rechtskräftig abgewiesen wurde, über die Berufung der 92,9 Hit FM Radio GmbH hat der Bundeskommunikationssenat noch nicht entschieden.

Schließlich steht die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH zu 49,41% im Eigentum der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co, Essen, deren Eigentümer indirekt über die Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft mbH & Co Zeitschriften- und Beteiligungs KG, Essen, und die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH 44,95% des gesamten Stammkapitals der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG besitzen. Die KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG hält wiederum 99% des gesamten Stammkapitals der Krone Radio Marketing und Beteiligungs- GmbH.

Die Krone Marketing und Beteiligungs- GmbH ist mit einem Geschäftanteil von 95% an der Radio Villach Privatrado GmbH beteiligt, welcher mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 18.6.2001, KOA 1.213/01-12, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ für die Dauer von 10 Jahren ab 20.6.2001 erteilt wurde.

Die Krone Radio Marketing und Beteiligungs- GmbH ist schließlich mit einem Geschäftsanteil von 80% auch an der Privatradio Unterkärnten GmbH beteiligt. Der Privatradio Unterkärnten GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 19.7.2001, KOA 1.218/01-11, eine einstweilige Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ erteilt. Schließlich erwarb die Krone Radio Marketing und Beteiligungs- GmbH sämtliche Geschäftsanteile an der Radio und Medien Beteiligung und Verwaltung GmbH, welche Alleingesellschafterin der Kitzbühler Lokalradio GmbH mit einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Kitzbühel“ ist.

Die KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG ist ferner mit 20% an der Frau Hitt Radio GmbH beteiligt, der mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001 eine Zulassung für das Versorgungsgebiet Innsbruck 106,5 MHz erteilt wurde.

Die Versorgungsgebiete „Oberösterreich“, „Salzburg Stadt“, „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“, „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“, „Innsbruck 106,5 MHz“ und „Raum Kitzbühel“ überschneiden sich nicht mit dem Versorgungsgebiet „Niederösterreich“.

Über ihre Beteiligung an der Krone Radio Marketing und Beteiligungs- GmbH ist die KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG mittelbar auch zu mehr als 25% an der PL1-Lokalradio GmbH sowie der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH beteiligt.

Der PL1-Lokalradio GmbH wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 5. Dezember 1997, 611.301/8-RRB/97, für das Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ für die Zeit vom 1. April 1998 bis zum 31. März 2005 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms erteilt. Mit am 17. August 2001 zugestelltem Bescheid der KommAustria, KOA 1.301/01-2, wurde gemäß § 7 Abs 6 PrR-G festgestellt, dass nach dem in Aussicht gestellten Erwerb von 95% der Geschäftsanteile an der PL1-Lokalradio GmbH durch die Krone Radio Marketing und Beteiligungs- GmbH den Bestimmungen des § 5 Abs 2 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH wurde mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 18. Juni 2001, KOA 1.302/01-12, für das Versorgungsgebiet „Waldviertel“ für die Dauer von zehn Jahren eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms erteilt. Auch hinsichtlich des geplanten Erwerbs von insgesamt 74% des gesamten Stammkapitals der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH durch die Krone Radio Marketing und Beteiligungs- GmbH stellte die KommAustria mit Bescheid vom 25. Oktober 2001, KOA 1.302/01-19, fest, dass die hierdurch geänderte Gesellschaftsstruktur den Bestimmungen des § 5 Abs 2 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entspricht. Diese Feststellung erfolgte vor dem Hintergrund der zuvor in Aussicht gestellten Anteilserwerbung von 95% des gesamten Stammkapitals der PL1-Lokalradio GmbH durch die Krone Radio Marketing und Beteiligungs- GmbH. Die KommAustria stellte in diesem Zusammenhang ferner fest, dass es zwischen den Versorgungsgebieten der PL1-Lokalradio GmbH und der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH zu einer Überschneidung kommt, die jedoch aufgrund der topographischen Situation nicht ohne die Inkaufnahme von Lücken in der Versorgung beider Gebiete beseitigt werden kann und damit einen technisch unvermeidbaren spill-over darstellt.

Das Versorgungsgebiet der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH und das Versorgungsgebiet der PL1-Lokalradio GmbH wird auch von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH (Programm: Krone Hitr@dio) versorgt.

Über ihre 100%-Tochter, die KRONE Media-Beteiligungs GmbH, ist die KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG mit 20% an der Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG (Versorgungsgebiet „Burgenland“) und derzeit noch mit 8% an der Radio Eins Privatrado GmbH (Versorgungsgebiet „Wien“) beteiligt, wobei bereits ein – noch aufschiebend bedingter – Veräußerungsvertrag hinsichtlich dieser Anteile abgeschlossen wurde. Bei der Privatrado Burgenland 1 GmbH ist die KRONE Media-Beteiligungs GmbH auch Kommanditist mit einer den Geschäftsanteilen entsprechenden Vermögenseinlage. Das Versorgungsgebiet „Burgenland“ überschneidet sich nicht mit den Versorgungsgebieten „Bezirk St. Pölten“ und „Waldviertel“, jedoch mit dem Versorgungsgebiet „Niederösterreich“ der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH.

Nach Durchführung der beabsichtigten Übernahme von 100% des gesamten Stammkapitals der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH durch die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH sowie der bereits angezeigten Übernahme von 74% der Anteile an der Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH bzw. von 95% der PL1-Lokalradio GmbH durch die Krone Radio Marketing und Beteiligungs- GmbH werden die Gesellschafter der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co, Essen – die in diesem Fall durchgerechnet über eine Kapitalbeteiligung von mehr als 25% an der Teleport Waldviertel-Information und Kommunikation GmbH und an der PL1-Lokalradio GmbH verfügen werden – durchgerechnet (wie schon bisher) über eine Beteiligung von 49,41% an der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH verfügen. Eine Änderung der Einflussmöglichkeiten der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co, Essen, auf die genannten Hörfunkveranstalter tritt durch Übertragung von 100% der Anteile an der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH von der „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG auf die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH nicht ein.

Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, dem offenen Firmenbuch sowie den zitierten Akten der KommAustria und der Privatrundfunkbehörde bzw. der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde.

Rechtlich folgt daraus:

Auch nach der in Aussicht genommenen Übertragung von 100% der Geschäftanteile an der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH auf die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH entsprechen die Eigentumsverhältnisse an der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH weiterhin den Voraussetzungen nach § 5 Abs 2 und §§ 7 bis 9 PrR-G.

§ 9 Abs 3 PrR-G zufolge dürfen Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill-over) nicht mehr als zweimal versorgen.

Nach Durchführung der geplanten Übertragung von 74% an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH, welche bereits Gegenstand eines Verfahrens gemäß § 7 Abs 6 PrR-G, KOA 1.302/01-19, war sowie der Übertragung von 95% an der PL 1 – Lokalradio GmbH, für welche ebenso eine Feststellung nach § 7 Abs 6 PrR-G durch die KommAustria, KOA 1.301/01-2, vorliegt, auf die Krone Marketing und Beteiligungs- GmbH, werden die PL 1 – Lokalradio GmbH, die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH und die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH gemäß § 9 Abs 3 PrR-G einen Medienverbund bilden.

An der Zugehörigkeit der Antragstellerin zum Medienverbund mit der PL1-Lokalradio GmbH sowie der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH wird sich auch nach einem Eigentümerwechsel an der Antragstellerin von der „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG auf die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH nichts ändern, da sowohl die derzeitige Muttergesellschafterin der Antragstellerin als auch deren geplante Muttergesellschafterin – diese zumindest mittelbar - zu 100% im Eigentum der KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH stehen und darüber hinaus die Eigentümer der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co schon wie bisher durchgerechnet zu mehr als 25% sowohl an der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich als auch an der PL1-Lokalradio GmbH und der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH beteiligt sind. Das Versorgungsgebiet der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, (Wien und Niederösterreich) deckt auch die Versorgungsgebiete der Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH und der PL1-Lokalradio GmbH.

Daraus ergibt sich jedoch keine dem § 9 Abs. 3 PrR-G widersprechende – über die Doppelversorgung hinausgehende – Mehrfachversorgung, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Berufung mit ATS 180,- zu vergebühren ist.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Wien, 11.12.2001

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter